

Satzung

der Gemeinde Butjadingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen
- e. Leistungen, die aufgrund einer durch falsche Information erfolgten Alarmierung erbracht wurden (Fehlalarm),
- f. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Kellern,
- f. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung veranlasst hat bzw. durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (4) Vereine werden nicht zur Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen. Dies gilt jedoch nicht für Vereine, die Veranstaltungen auf kommerzielle Gewinnerzielung betreiben.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Bei der Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr wird jede angefangene Einsatzstunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine Einsatzstunde erhoben. Bei Tageseinsätzen werden angefangene Tage als volle Tage abgerechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

- (1) Die Gemeinde Butjadingen haftet nicht für solche Sachbeschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Butjadingen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Butjadingen nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Butjadingen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Butjadingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Gerätschaften durch Dritte entstehen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten sowie Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.09.1976 in der Fassung der Satzung zur Anpassung und Überarbeitung des Ortsrechts anlässlich der Umstellung auf den Euro (Euro-Satzung) vom 12.12.2001 außer Kraft.

Butjadingen, den 16. Dezember 2005

Gemeinde Butjadingen

Rolf Blumenberg
Bürgermeister

Anlage

zu der Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten sowie von Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Kosten- und Gebührentarif

Kostentarif Nr.	Kostenart	Kostenersatz	Euro
1	Personalkosteneinsatz Tatsächlicher Verdienstausschlag, wenn angefallen, ansonsten		
1.1	je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	je Einsatzstunde	20,00
1.2	Sicherheitswachen	je Mann und Einsatzstunde	15,00
2	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschfahrzeuge LF 8/LF 8/6/TLF 8/8	je Einsatzstunde	50,00
2.2	Gerätewagen	je Einsatzstunde	40,00
2.3	Einsatzleitfahrzeuge/Mannschaftstransportfahrzeuge	je Einsatzstunde	20,00
2.4	Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sicherheitswachen	Je Tag und Veranstaltung	50,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1	Rettungsgerät		
3.1.1	Rettungs-Spreizer	je Einsatzstunde	10,00
3.1.2	Rettungs-Schneidgerät	je Einsatzstunde	10,00
3.1.3	Rettungs-Zylinder	je Einsatzstunde	10,00
3.1.4	Hebekissen	je Einsatzstunde	10,00
3.2	Arbeitsgerät		
3.2.1	Stromerzeuger	je Einsatzstunde	20,00
3.2.2	Beleuchtungsgerät	je Einsatzstunde	10,00
3.2.3	Motorsäge mit Verbrennungsmotor	je Einsatzstunde	15,00
3.2.4	Tragkraftspritze TS	je Einsatzstunde	30,00
3.2.5	Tauchpumpe	je Einsatzstunde	15,00
3.2.6	Saugschlauch und Druckschläuche	je Länge und Tag	5,00
3.2.7	Standrohr, Übergangsstück, Verteiler und Strahlrohr	je Stück und Tag	5,00
3.2.8	Atemschutzgerät	je Einsatzstunde	10,00
3.2.9	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	je Einsatzstunde	5,00
4	Materialverbrauch		
4.1	Verbrauchte Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Atemluft, Ölbinder, Löschpulver u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.		
5	Pauschale für besondere Leistungen		
5.1	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		250,00
5.2	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm sowie technischer Fehlalarmierung		400,00